

Marktgemeinde RIEDLINGSDORF

7422 RIEDLINGSDORF, Obere Hauptstraße 1

Tel.Nr. 03357/42410, Fax-Nr. 03357/42410-16; E-Mail: post@riedlingsdorf.bgld.gv.at; www.riedlingsdorf.at

MIETVEREINBARUNG

abgeschlossen am heutigen Tag zwischen der Gemeinde Riedlingsdorf als Vermieterin und folgendem(r) Mieter(in):

Art der Veranstaltung							
Veranstalter bzw. Mieter							
Straße, Nr.							
PLZ / Ort							
Tel.: / E – Mail:							
Verantwortlicher / Tel.:							
Mietdauer von - bis							
Wird Eintritt kassiert	JA			NEIN			
Werden Speisen Getränke verabreicht	JA			NEIN			
Personal: Hilfestellung Licht & Ton	JA			NEIN			
		VON			BIS		
Kosten: Personal – technische Hilfestellung Licht & Ton	Preis a: €.....			Pauschale: €			

Folgende Räumlichkeiten werden benötigt:

Kultursaal Kulturkeller Nebenraum klein Nebenaum groß

Die Gemeinde Riedlingsdorf vermietet obige Räumlichkeiten an die(den) obgenannte(n) Mieter(in) zu nachstehenden Bestimmungen.

- Die Mieträumlichkeiten sind vor der Unterfertigung eines Mietvertrages und nach Beendigung der Veranstaltung seitens der Gemeinde und dem Mieter zu besichtigen und etwaige Schäden im Protokoll festzuhalten.
- Personal für eine technische Hilfestellung der Licht und Tonanlage ist bei Vertragsabschluss bekannt zu geben.
- Beschädigungen an Gebäude und Inventar sind ausschließlich von Fachfirmen zu beheben und die dadurch entstehenden Kosten vom Mieter zu tragen.
- Im Kultursaal dürfen weder Speisen noch Getränke ausgegeben und konsumiert werden, ebenso ist der Verzehr von Kaugummis im Kultursaal verboten (Ausschank nur im Kulturkeller). In sämtlichen Räumlichkeiten herrscht strengstes Rauchverbot.**

- e) **Das Aufkleben von Plakaten und Preislisten ist nur an der dafür vorgesehenen Plakatwand im Kulturkeller erlaubt.** Beschädigungen an den bemalten Wänden durch Aufkleben diverser Plakate und Zettel werden auf Kosten des Mieters von Fachfirmen renoviert.
- f) Die Reinigung im Kultursaal ist im Mietpreis inkludiert.
Die Reinigung im Kulturkeller darf ausschließlich durch Gemeindebedienstete erfolgen und ist je nach Aufwand zwischen der(m) Mieter(in) und den Gemeindebediensteten separat zu vereinbaren und ist in obigem Mietpreis nicht inkludiert. Der Veranstalter haftet für die ordnungsgemäße Abfuhr und Entsorgung des Mülls.
- g) Die Mieträumlichkeiten sind bis 12.00 Uhr des der Veranstaltung folgenden Tages zu übergeben, ebenso die Schlüssel. Bei Nichteinhaltung wird die überschrittene Zeit zu den geltenden Mietpreisen verrechnet.
- h) Bei Verlust der ausgefolgten Schlüssels für die Mieträumlichkeiten hat der Mieter die für die Sanierung des Schließsystems notwendigen Kosten zu tragen.
- i) Schlüsselausgabe erfolgt ausnahmslos nach Unterzeichnung der Mietvereinbarung!

Der Veranstalter erklärt, alle gesetzlichen Vorschriften für die Durchführung seiner Veranstaltung zu kennen und einzuhalten und verpflichtet sich, alle behördlichen Auflagen auf eigene Kosten zu besorgen.

Die Marktgemeinde ist berechtigt, die Durchführung der Veranstaltung zu überwachen und allenfalls erforderliche Maßnahmen vor Ort festzulegen, welche vom Veranstalter einzuhalten sind. Bei Gefahr im Verzug ist das Überwachungsorgan befugt, die Veranstaltung sofort zu beenden und alle notwendigen Sicherheitsmaßnahmen auf Kosten des Veranstalters zu veranlassen.

Sollte sich (z.B. durch behördliche Auflagen oder notwendige technische Erfordernisse) herausstellen, dass die Veranstaltungsstätte hierfür nicht geeignet ist, können gegenüber der Marktgemeine Riedlingsdorf keine Ansprüche welcher Art auch immer geltend gemacht werden. Dies gilt insbesondere für Ausfälle der Elektrizitäts- oder Wasserversorgung.

Der Veranstalter verpflichtet sich, die Marktgemeinde Riedlingsdorf bei Inanspruchnahme von dritter Seite unabhängig vom Rechtsgrund schad- und klaglos zu halten.

Riedlingsdorf, am

Für die Vermieterin:
Der Bürgermeister:

Mieter (in):

.....

.....